



– Beschlusskammer 6 –

Beschluss

Az. BK6-21-086

In dem Besonderen Missbrauchsverfahren der

E.ON Energy Solutions GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung,
Brüsseler Platz 1, 45131 Essen

– Antragstellerin –

Verfahrensbevollmächtigte: Schulz Noack Bärwinkel Rechtsanwälte PartmbB, Burchardstraße
13, 20095 Hamburg,

zur Überprüfung des Verhaltens der

Stromnetz Berlin GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung,
Eichenstraße 3a, 12435 Berlin

– Antragsgegnerin –

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten
Jochen Homann,

durch den Vorsitzenden Christian Mielke,

den Beisitzer Andreas Faxel

und den Beisitzer Jens Lück

am 23.09.2021 beschlossen:

Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen

Telefax Bonn
0228 14-5969

E-Mail
poststelle.bk6@bnetza.de
Internet
<http://www.bundesnetzagentur.de>

Bitte neue Bankverbindung beachten!
Bundeskasse Weiden
Dt. Bundesbank – Filiale Regensburg
BIC: MARKDEF1750
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07

Behördensitz: Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ 0228 14-0

1. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, der Antragstellerin für die von dieser benannten und mit registrierender Lastgangmessung ausgestatteten bilanzierungsrelevanten Unter-Unterzähler, die sich in der Kundenanlage [REDACTED] hinter der ersten Ebene von Unterzählern befinden, die erforderlichen Zählpunkte bereitzustellen und die Netzzugangsgewährung nach näherer Maßgabe des § 20 Abs. 1d EnWG zu ermöglichen.
2. Eine Entscheidung über die Kosten bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

Die Parteien streiten darüber, ob die Antragsgegnerin als Betreiberin eines Energieversorgungsnetzes nach Maßgabe des § 20 Abs. 1d EnWG verpflichtet ist, innerhalb der von der Antragstellerin betriebenen streitgegenständlichen Kundenanlage Zählpunkte für bilanzierungsrelevante Zähler bereitzustellen, deren Energiefluss nach dem Messkonzept der Antragstellerin über Unter-Unterzähler ermittelt wird und die mit einer registrierenden Lastgangmessung ausgestattet werden.

Im Folgenden werden Unterzähler innerhalb von Kundenanlagen je nach ihrer Ebene im Messkonzept wie folgt bezeichnet:

Zähler, die sich in der ersten Ebene von Unterzählern hinter dem Summenzähler des Netzübergabepunktes befinden, werden im Folgenden als „Unterzähler“ bezeichnet.

Zähler, die sich hinter der ersten Ebene von Unterzählern in weiteren Ebenen von Unterzählern befinden, werden im Folgenden als „Unter-Unterzähler“ bezeichnet.

Ein Messkonzept mit mehreren Ebenen von Unterzählern bildet das Prinzip einer sog. „Kaskadenmessung“.

1. Die Antragstellerin bietet bundesweit Contracting-Lösungen zur Energie-, Wärme- und Kälteversorgung an. Ihre Tätigkeit umfasst auch den Betrieb von Kundenanlagen sowie der dazugehörigen Messstellen.

Die Antragsgegnerin ist Betreiberin eines Elektrizitätsverteilernetzes in Berlin mit mehr als zwei Millionen angeschlossenen Kunden.

Die Eigentümerin eines Gebäudes in Berlin beabsichtigt, ein ehemaliges Kaufhaus in ein Büro- und Geschäftsgebäude umzubauen. Die Antragstellerin soll die Wärme- und Kälteversorgung des Gebäudes durch Errichtung, Betrieb und Unterhaltung einer Energieerzeugungs- und Verteileranlage sowie ggfs. die Versorgung mit Allgemeinstrom übernehmen. Hierzu schloss die Antragstellerin mit der Eigentümerin des Gebäudes einen Vertrag über die Energielieferung (Contracting-Vertrag) ab. Außerdem soll die Antragstellerin als wettbewerblicher Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb Strom für die gesamte Kundenanlage übernehmen.

Nach dem Messkonzept soll der Hauptmieter des Gebäudes, der alle Stockwerke ab dem 1. OG anmieten sollte, über vier in der Niederspannungshauptverteilung durch Unterzähler gemessene und durch alle Stockwerke verlaufende Stromschienen versorgt werden. Im Erdgeschoss sollen von den Stromschienen zwei weitere geeichte Strommessstellen (Unter-Unterzähler) für Verkaufsflächen (Retail) abgezweigt werden.

Am 13.09.2019 schloss die Antragsgegnerin mit der Antragstellerin als Betreiberin der Kundenanlage und Anschlussnutzerin einen Anschlussnutzungsvertrag ab. Darüber hinaus wurde zwischen der Antragsgegnerin und der Eigentümerin des Gebäudes am 19.11.2020 ein Netzanschlussvertrag zum Anschluss an die Mittelspannungsebene abgeschlossen. Zu den Anlagen des Netzanschlussvertrags gehört eine „Sondereinbarung Unterzähler“. Darin heißt es:

„Auf Ihren ausdrücklichen Wunsch hin stellen wir für Unterzähler in Ihrer Kundenanlage die erforderlichen Zählpunkte bereit. Über diese Unterzähler wird elektrische Energie zur Versorgung Dritter weitergeleitet.“

Mit E-Mail vom 18.06.2019 setzte sich die Antragstellerin mit der Antragsgegnerin in Verbindung, um einige Detailinformationen zur geplanten Kundenanlage zu übermitteln. Unter anderem teilte die Antragstellerin mit, dass zur Messung und Abrechnung der Mittelspannungsebene derzeit 15 RLM Stromzähler mit ca. zehn Endabnehmern und eine MS-Übergabemessung geplant seien und der Messstellenbetrieb durch die Antragstellerin durchgeführt werden solle. Des Weiteren teilte die Antragstellerin mit, dass sie dem Gebäudeeigentümer ein Stromlieferangebot für den Allgemeinstrom unterbreiten werde, weitere Mieterstromlieferungen, d.h. die darüber hinausgehende Belieferung der Mieter durch die Antragstellerin, jedoch nicht geplant seien.

Hierzu stellte die Antragsgegnerin mit E-Mail vom 25.06.2019 verschiedene Nachfragen, deren Klärung bei der Antragstellerin in den folgenden Monaten auf Arbeitsebene erfolgte.

Mit E-Mail vom 06.05.2020 nahm die Antragstellerin zu den Fragen der Antragsgegnerin Stellung und bat die Antragsgegnerin um Bestätigung, dass das beigefügte „Zählkonzept“ mit geplanten elf Unterzählern und vier Unter-Unterzählern (Abbildung 1) umsetzbar sei. Auf der untersten Ebene der Abbildung befinden sich horizontal angeordnet und in hellblau dargestellt die elf Unterzähler. Vertikal sind die vier Stromschienen innerhalb des Gebäudes zu erkennen. Hier sind (ebenfalls in hellblau dargestellt) die vier Unter-Unterzähler enthalten.

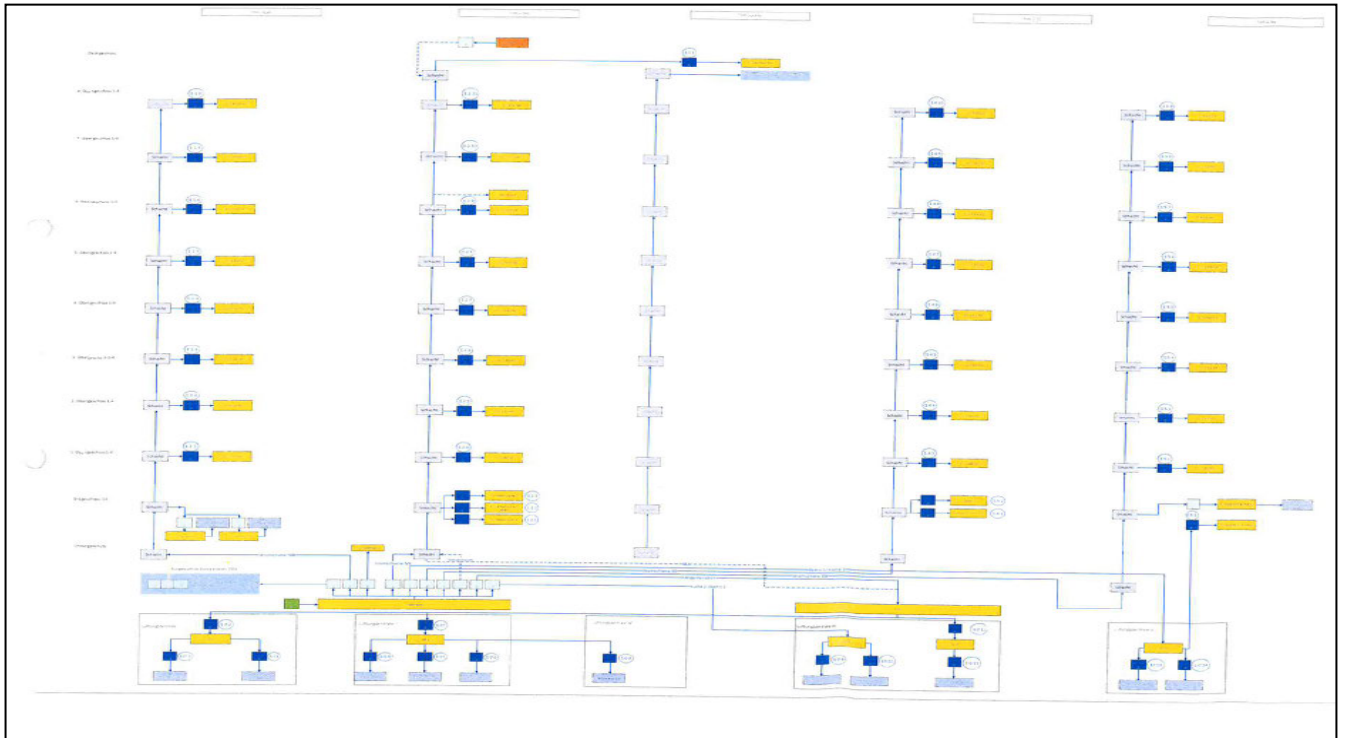


Abbildung 1: Unterzähler sowie Unter-Unterzähler sind hellblau markiert

Die Antragstellerin teilte mit, dass nur die in der Abbildung hellblau markierten Unterzähler und Unter-Unterzähler relevant seien.

Die Antragstellerin gibt an, dass die Antragsgegnerin daraufhin die Umsetzbarkeit des beschriebenen Messkonzepts telefonisch bestätigt habe. Infolgedessen habe die Antragstellerin die Bestellung der Zähler aufgegeben.

Mit E-Mail vom 06.11.2020 übersandte die Dienstleisterin der Antragstellerin das „Messkonzept V3“ (Version 3) an die Antragsgegnerin mit der Bitte um Mitteilung, ob das dort dargestellte Messkonzept umsetzbar sei. Danach sollte der Hauptmieter des Gebäudes, der alle Stockwerke ab dem 1. OG anmieten sollte, über vier in der Niederspannungshauptverteilung durch Unterzähler gemessene und durch alle Stockwerke verlaufende Stromschienen versorgt werden. Im Erdgeschoss sollten von den Stromschienen zwei weitere geeichte Messstellen (Unter-Unterzähler) für Verkaufsflächen abgezweigt werden. Letztere waren in dem Messkonzept in einer

separat ausgewiesenen Niederspannungsunterverteilung („NSUV“) rosa markiert. Daneben war markiert: „weitere NSUV möglich.“ Sowohl für die Unterzähler als auch für die Unter-Unterzähler wurde im Messkonzept angegeben, dass diese „drittversorgt“ werden.

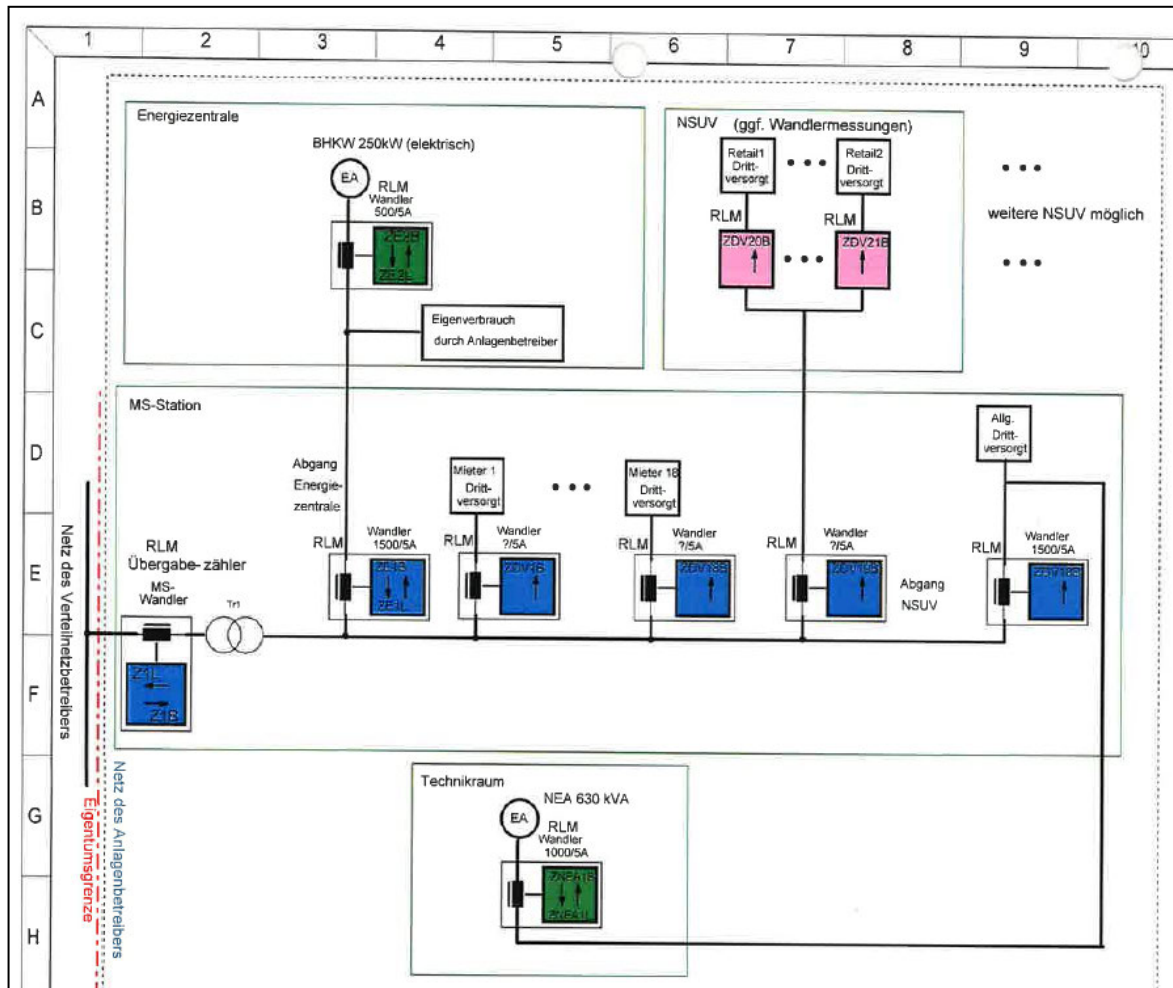


Abbildung 2: Unter-Unterzähler rosa markiert

Hierzu teilte die Antragsgegnerin mit E-Mail vom gleichen Tage mit, dass das Messkonzept umsetzbar sei.

Mit E-Mail vom 13.01.2021 teilte die Antragstellerin der Antragsgegnerin mit, dass nunmehr abweichend von der bisherigen Planung neben zwei bis fünf „Kleinmietern“ ein weiterer Hauptmieter dazukomme, welcher ebenfalls mehrere Etagen beziehen sollte. Daher sei es erforderlich, den Stromverbrauch der Hauptmieter durch weitere Unter-Unterzähler (Etagenzähler) abzugrenzen. Alle Mieter sollten die Möglichkeit erhalten, Strom über Dritte zu beziehen.

Hierauf antwortete die Antragsgegnerin mit E-Mail vom 14.01.2021, dass das Messkonzept prinzipiell umsetzbar sei. Sie lehne jedoch den Aufbau von Unter-Unterzählern (in der Abbildung

2 rosa markiert) ab. Die Zustimmung vom 06.11.2020 habe sich nur auf die in dem Messkonzept gekennzeichneten Unterzähler (in der Abbildung 2 blau markiert) bezogen. Schließlich bat die Antragsgegnerin um Übersendung eines im Hinblick auf die Nutzungsänderung aktualisierten Messkonzepts.

Im Rahmen weiterer Gespräche zwischen den Beteiligten bot die Antragstellerin der Antragsgegnerin die Bereitstellung einer Excel-Tabelle zur Bilanzierung, die Begrenzung der Zähler auf die erste Ebene der Unter-Unterzähler sowie die Prüfung der Möglichkeit eines Lieferkettenmodells an, um das Messkonzept dennoch umsetzen zu können.

Des Weiteren verzichtete sie auf die zunächst geplanten weiteren Unter-Unterzähler, sodass Gegenstand der Verhandlung nur noch die nach dem ursprünglichen Messkonzept vorgesehenen Unter-Unterzähler waren.

Mit E-Mail vom 05.02.2021 lehnte die Antragsgegnerin jedoch die Anerkennung von Unter-Unterzählern endgültig ab. Zur Begründung führte sie an, dass der Aufbau von Unterzählern gemäß § 20 Abs. 1d EnWG nach ihrem Verständnis der Norm eine direkte physikalische Verbindung zum Summenzähler und über diesen zum Netz der Antragsgegnerin voraussetze. Der Aufbau von Unter-Unterzählern sei weder vom Wortlaut noch vom Sinn und Zweck der Norm gedeckt.

Auch ein Schlichtungsversuch der Beteiligten in Anwesenheit der Beschlusskammer 6 sowie ein weiterer Erörterungstermin am 21.07.2021 unter Beteiligung von Vertretern der Verfahrensbeteiligten sowie der Beschlusskammer führte nicht zu einer einvernehmlichen Lösung. Die Antragsgegnerin gab an, Zählpunkte für Unter-Unterzähler weiterhin nicht bereitzustellen. Das Messkonzept sei zwar in der konkret geschilderten Form ohne nennenswerte Probleme durchführbar. Auch der Schätzung der Antragstellerin, wonach durch das geplante Messkonzept für die Antragsgegnerin ein geschätzter Mehraufwand von nicht mehr als 1 bis 1,5 Stunden pro Jahr anfallen werde, widersprach die Antragsgegnerin nicht. Die Antragsgegnerin gab jedoch zu bedenken, dass bei einer zukünftigen Änderung des Messkonzepts erhebliche Mehraufwände sowie Schwierigkeiten in der Umsetzung zu befürchten seien. Darüber hinaus äußerte die Antragsgegnerin die Befürchtung, dass derartige Messkonzepte zukünftig zunehmen. Die Antragsgegnerin erklärte sich im Erörterungstermin bereit, für die konkret in Streit stehende Anlage in Berlin vorläufig bis zur Klärung der Rechtsfrage im Rahmen eines förmlichen Missbrauchsverfahrens Zählpunkte für die von der Antragstellerin begehrten Unter-Unterzähler bereitzustellen. Bei einem Obsiegen der Antragsgegnerin im Rahmen des förmlichen Missbrauchsverfahrens werde sie diese Zusage jedoch wieder zurücknehmen.

2. Mit Schriftsatz vom 29.03.2021, bei der Bundesnetzagentur eingegangen am selben Tag, hat die Antragstellerin einen Antrag auf Durchführung eines besonderen Missbrauchsverfahrens gemäß § 31 EnWG, gerichtet gegen die Antragsgegnerin, gestellt.

3. Die Antragstellerin weist zunächst auf die Zulässigkeit ihres Missbrauchsantrages hin. Insbesondere sei sie aktivlegitimiert, da § 20 Abs. 1d EnWG der Gewährung des Netzzugangs für die an der Kundenanlage angeschlossenen Letztverbraucher (bzw. deren Lieferanten) diene. Aktivlegitimiert sei daher derjenige, der das Netz für die Versorgung der an die Kundenanlage angeschlossenen Letztverbraucher nutze. Dies sei im Fall einer all-inclusive Lieferung der Lieferant und ansonsten der Letztverbraucher selbst. Daneben sei aber auch der Kundenanlagenbetreiber aktivlegitimiert. Dies gelte nicht nur für die Bereitstellung des Summenzählers, sondern auch für die Bereitstellung der bilanzierungsrelevanten Unterzähler, da er diese benötige, um den an die Kundenanlage angeschlossenen Letztverbrauchern, wie von § 3 Nr. 24a Buchst. d) EnWG gefordert, eine freie Wahl des Energielieferanten zu ermöglichen. Verpflichteter nach § 20 Abs. 1d Satz 1 EnWG sei der Betreiber des Energieversorgungsnetzes, an das eine Kundenanlage angeschlossen sei. Dies sei unstreitig die Antragsgegnerin.

Die Antragstellerin sei durch die Weigerung der Antragsgegnerin, Zählpunkte für Unter-Unterzähler bereitzustellen, in ihren rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen erheblich berührt. Als Kundenanlagenbetreiberin habe die Antragstellerin zur Erfüllung der an eine Kundenanlage gestellten Voraussetzungen sicherzustellen, dass allen Letztverbrauchern innerhalb der Kundenanlage auch dann ein diskriminierungsfreier Netzzugang ermöglicht werde, wenn hierfür nach dem Messkonzept des Messstellenbetreibers Unter-Unterzähler erforderlich seien. Auch als wettbewerblicher Messstellenbetreiber habe die Antragstellerin ein erhebliches Interesse daran, im Wettbewerb um Kunden kostengünstige, effiziente und flexible Messkonzepte mit bilanzierungsrelevanten Unter-Unterzählern anbieten zu können. Die Weigerung der Antragsgegnerin führe zur Schwächung der Position der Antragstellerin im Wettbewerb um den Messstellenbetrieb. So würden ohne den Einsatz der drei Unter-Unterzähler im Retail-Bereich des Erdgeschosses des Objekts „XXXXXXXXXX“ zusätzliche Kosten für die Verlegung von drei Kabeln von der Niederspannungshauptverteilung im Untergeschoss zu den entsprechenden Verteilern im Erdgeschoss entstehen. Für die entsprechenden Umbauarbeiten, wie sie die Antragsgegnerin für den Fall ihres Obsiegens in dem Missbrauchsverfahren fordert, dürften nach Angaben der Antragstellerin etwa 70.000 € bis 100.000 € (netto) anfallen. Noch deutlich höhere Kosten würden anfallen, wenn der Verbrauch der Mieter der darüber liegenden Etagen ohne Abgrenzung über Unter-Unterzähler durch separate Unterzähler auf den jeweiligen Etagen erfasst werden müsste. Hier würden zu den Mehrkosten für Kabel und Zäblerschränke auch dauerhafte Mehrkosten für den Messstellenbetrieb entstehen.

Die Interessensberührung sei im Übrigen gegenwärtig, da die Antragsgegnerin hinsichtlich der in Streit stehenden Anlage die Bereitstellung der Zählpunkte für Unter-Unterzähler von dem Ausgang des formellen Missbrauchsverfahrens abhängig mache. Außerdem habe sie für zukünftige Projekte erklärt, Unter-Unterzähler weiterhin nicht als bilanzierungsrelevante Unterzähler im Sinne von § 20 Abs. 1d EnWG anzuerkennen. Die Zuwiderhandlung sei diesbezüglich nicht beendet. Vorliegend bestehe darüber hinaus ein Recht der Antragstellerin auf vorbeugendes Tätigwerden der Regulierungsbehörde, da eine Wiederholung des beanstandeten Verhaltens in vergleichbaren Fällen mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten sei. Bei der Ermessensausübung im Rahmen der konkreten Ausgestaltung der Abhilfeentscheidung sei u.a. zu berücksichtigen, mit welcher Wahrscheinlichkeit ein zukünftiges rechtswidriges Verhalten zu erwarten sei. Da die Antragsgegnerin ausdrücklich erklärt habe, zukünftig keine Zählpunkte für Unter-Unterzähler bereitzustellen, müsse die Abhilfeentscheidung auch Regelungen für das zukünftige Verhalten der Antragsgegnerin enthalten.

In der Sache vertritt die Antragstellerin die Auffassung, dass die Antragsgegnerin gemäß § 20 Abs. 1d EnWG verpflichtet sei, im Rahmen einer Kundenanlage nicht nur die Zählpunkte für Summenzähler bereitzustellen, sondern auch alle diejenigen Zählpunkte bereitzustellen, die für die Gewährung des Netzzugangs für Unterzähler innerhalb einer Kundenanlage im Wege der Durchleitung erforderlich sind (bilanzierungsrelevante Unterzähler).

Ein Zählpunkt sei nach § 2 Nr. 14 StromNZV „der Netzknoten, an dem der Energiefluss zähltechnisch erfasst wird“. Dies entspreche auch der Definition des § 2 Nr. 28 MsbG. Die Bereitstellung eines Zählpunktes bestehe in der Vergabe einer Messlokations-ID (MeLo-ID) für den am Zählpunkt errichteten Zähler sowie der Vergabe einer Marktlokations-ID (MaLo-ID) für die Entnahmestellen eines Letztverbrauchers, deren Energiefluss über diesen Zähler ermittelt werde. Für die Einzelheiten verweist die Antragstellerin auf Kap. I.3.2 der GPKE in der ab dem 01.04.2020 geltenden Fassung des Beschlusses BK6-19-218 vom 11.12.2019, welche Regelungen zu sog. Lokationsbündeln beinhaltet.

Die Verpflichtung zur Bereitstellung von Zählpunkten bestehe für alle Zählpunkte, die für die Gewährleistung des Netzzugangs innerhalb der Kundenanlage im Wege der Durchleitung erforderlich seien. Soweit Letztverbraucher über Unter-Unterzählpunkte gemessen werden, so seien auch diese Zählpunkte im Sinne des § 20 Abs. 1d Satz 1 EnWG für deren Netzzugang erforderlich.

Maßgeblich ist aus Sicht der Antragstellerin das Messkonzept des Messstellenbetreibers. Dies gelte auch dann, wenn der Messstellenbetrieb durch einen wettbewerblichen Messstellenbetreiber durchgeführt werde. Der Messstellenbetreiber bestimme nach § 8 Abs. 1

MsbG Art, Zahl und Größe von Mess- und Steuereinrichtungen und habe nach § 3 Abs. 3 MsbG einen Anspruch auf Einbau von in seinem Eigentum stehenden Messeinrichtungen, modernen Messeinrichtungen, Messsystemen oder intelligenten Messsystemen. Der Netzbetreiber könne zwar für sein Netzgebiet sachlich begründete diskriminierungsfreie technische Mindestanforderungen an die Mess- und Steuereinrichtungen stellen, die der Messstellenbetreiber nach § 8 Abs. 2 MsbG zu beachten habe. Er könne aber dem Messstellenbetreiber kein Messkonzept vorgeben. Die Rechte des Netzbetreibers beschränken sich nach Ansicht der Antragstellerin entsprechend § 22 Abs. 2 S. 6 NAV auf die Prüfung, ob das Messkonzept die einwandfreie Messung beeinträchtige. Nach der Rechtsprechung des BGH sei eine einwandfreie Messung dann gewährleistet, wenn die jeweilige Messanordnung die zu erledigende Messaufgabe in Bezug auf energiewirtschaftlich erforderliche Messdaten korrekt erfülle und hierbei die einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorgaben eingehalten werden.

Damit seien nach dem Messkonzept der Antragstellerin auch Unter-Unterzählpunkte für die Gewährleistung des Netzzugangs von Letztverbrauchern innerhalb der Kundenanlage im Wege der Durchleitung erforderlich, denn es handle sich hierbei um „bilanzierungsrelevante Unterzähler“ i.S.v. § 20 Abs. 1d Satz 1 EnWG.

Die Antragstellerin vertritt dabei die Ansicht, dass diese Auslegung durch den Wortlaut des § 20 Abs. 1 d EnWG gestützt werde. Die Formulierung der Norm schließe Unter-Unterzähler begrifflich nicht aus. Vielmehr handle es sich bei dem Begriff „Unterzähler“ um einen Oberbegriff für alle Zähler in der Kundenanlage, welche sich hinter dem Summenzähler des Netzübergabepunktes befinden. Für die Frage, ob es sich bei einem Zähler um einen „bilanzierungsrelevanten Unterzähler“ handle, komme es daher nicht auf die hierarchische Stellung des Zählers im Messkonzept, sondern auf seine Bilanzierungsrelevanz an. Auch das von der Antragsgegnerin behauptete Erfordernis einer direkten physikalischen Verbindung der bereitzustellenden Unterzähler zum Summenzähler finde im Wortlaut der Norm keine Stütze. Im Übrigen werde die physikalische Verbindung der Unter-Unterzähler zum Summenzähler durch die Unterzähler in der Niederspannungshauptverteilung auch nicht unterbrochen.

Auch nach der Gesetzesbegründung solle § 20 Abs. 1d Satz 2 EnWG die Möglichkeit eröffnen, Summenzähler und Unterzähler zur Abrechnung der Verbrauchswerte anstelle der üblichen Verwendung von einzelnen Zählern zu verwenden.

Des Weiteren sprechen nach Ansicht der Antragstellerin sowohl Systematik als auch Sinn und Zweck des Gesetzes für die oben genannte Auslegung. Die Regelung des § 20 Abs. 1d EnWG

sei Teil der Regulierung des Netzzugangs. Danach sei nicht der Ort des Zählpunktes oder seine hierarchische Stellung innerhalb des Messkonzepts, sondern allein seine Funktion für den Netzzugang entscheidend. Entscheidend sei daher, dass es sich um einen bilanzierungsrelevanten Unterzähler handle. Maßgeblich sei hierbei das Messkonzept des Messstellenbetreibers, welches für den Netzbetreiber verbindlich sei. Ein wettbewerblicher Messstellenbetreiber könne nur durch Einsatz von Unter-Unterzählern mit einem kostengünstigen, effizienten und flexiblen Messkonzept in Wettbewerb zum Netzbetreiber treten und so für den gewünschten Wettbewerb um den Messstellenbetrieb sorgen. Dabei bestünden keine Anhaltspunkte dafür, dass § 20 Abs. 1d EnWG den Netzbetreiber durch den Begriff des Unterzählers vor der Vergabe von MeLo-IDs und MaLo-IDs für Unter-Unterzähler schützen wollte. Solange das Messkonzept nicht gegen gesetzliche Anforderungen oder die vom Netzbetreiber für sein Netz diskriminierungsfrei aufgestellten technischen Mindestanforderungen verstoße und die von den einzelnen Letztverbrauchern innerhalb der Kundenanlage bezogenen Strommengen durch Summendifferenzmessung ermittelt werden können, seien die Interessen des Netzbetreibers gewahrt. Die Summendifferenzmessung durch die Berücksichtigung von Unter-Unterzählern sei dabei auch nicht komplizierter. Es sei lediglich ein zusätzlicher Rechenschritt (Subtraktion) erforderlich. Diese Aufgabe könne auch von der Antragsgegnerin ohne Weiteres bewältigt werden, sollte diese zukünftig Messstellenbetreiber für Zählpunkte innerhalb der Anlage werden. Dies gelte umso mehr, als auf allen Ebenen RLM-Zähler eingesetzt würden.

Bestätigt werde die Ansicht der Antragstellerin auch mit Blick auf die Messung von Einspeisungen in das Netz der allgemeinen Versorgung. Denn hier seien zur Erfassung der Mengen für die kaufmännisch-bilanzielle Weitergabe mehrere Messebenen üblich.

Die Antragstellerin beantragt wörtlich:

„das im nachfolgenden näher bezeichnete Verhalten der Antragsgegnerin zu überprüfen“.

Konkret beantragt die Antragstellerin,

„die Antragsgegnerin zu verpflichten, MeLo-IDs auch für RLM-Unter-Unterzählpunkte in Kundenanlagen der Antragstellerin sowie MaLo-IDs auch für solche Einspeise- und Entnahmestellen zu vergeben, deren Energiefluss nach dem Messkonzept der Antragstellerin über RLM-Unter-Unterzählpunkte in Kundenanlagen gemessen wird“.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die Anträge der Antragstellerin vom 29.03.2021 zurückzuweisen.

Die Antragsgegnerin führt zunächst an, dass sie die gesamte Darstellung der Antragstellerin zur vermeintlichen Akzeptanz des von der Antragstellerin vorgesehenen Messkonzepts für die im Rahmen des förmlichen Missbrauchsverfahrens zu klärende Rechtsfrage als irrelevant erachte.

Davon abgesehen seien die Ausführungen der Antragstellerin, die Antragsgegnerin habe zunächst der Bereitstellung von Zählpunkten für Unter-Unterzähler und für als Summenzähler verwendete Unterzähler zugestimmt und diese Bereitschaft anschließend revidiert, nicht richtig. Aus dem von der Antragstellerin vorgelegten Schriftverkehr lasse sich keine Zustimmung der Antragsgegnerin zur Bereitstellung von Zählpunkten für Unter-Unterzähler erkennen. Vielmehr habe die Antragsgegnerin in einem Telefonat am 13.10.2020, in dem die Antragstellerin ihr Messkonzept erläutert habe, die Bereitstellung von Zählpunkten für Unter-Unterzähler ausdrücklich abgelehnt. Im Übrigen habe die Antragstellerin ihr Messkonzept im Januar 2021 geändert. Auf die Änderung hin sei seitens der Antragsgegnerin ein Hinweis erfolgt, dass der Aufbau von Unter-Unterzählern abgelehnt werde. Die Zustimmung betreffe nur die bis dahin umgesetzten Unterzähler.

Die Antragstellerin bestreitet, dass das von der Antragsgegnerin genannte Telefonat vom 13.10.2020 stattgefunden hat. Des Weiteren sei die Zustimmung der Antragsgegnerin nicht durch die Änderung des Messkonzepts entfallen, da die Anpassung nicht die ursprüngliche Struktur des Messkonzepts mit Unter-Unterzählern berührt habe. Im Übrigen habe die Antragstellerin bereits auf den zunächst geplanten Einsatz weiterer Unter-Unterzähler verzichtet.

Die Antragsgegnerin gibt weiterhin an, dass die „Sondereinbarung Unterzähler“, welche die Antragstellerin zitiere, zwischen der Antragsgegnerin und der Gebäudeeigentümerin (Anschlussnehmerin) abgeschlossen worden sei. Auch hier habe sich die Antragsgegnerin nicht zur Bereitstellung von Zählpunkten für Unter-Unterzähler verpflichtet.

Weiterhin sei die Einlassung der Antragstellerin, durch das von ihr vorgelegte Messkonzept könnten volkswirtschaftlich unsinnige Kosten vermieden werden, unsubstantiiert. Es möge zwar zutreffend sein, dass eine Betrachtung der allein bei der Antragstellerin entstehenden Kosten das gewählte Messkonzept günstiger erscheinen lasse. Ihr Messkonzept verschiebe aber letztlich die bei ihr bzw. bei ihrem Auftraggeber entstehenden Kosten auf den Netzbetreiber und damit auf die Allgemeinheit der übrigen Netznutzer sowie auf die innerhalb der Kundenanlage zu versorgenden Letztverbraucher und deren Lieferanten, indem es diese zu einem kostenerhöhenden

Mehraufwand zwingt. Von einer Vermeidung volkswirtschaftlicher Kosten könne daher keine Rede sein.

Die Antragsgegnerin äußert bereits Zweifel an der Zulässigkeit des Antrags. Sie ist zum einen der Ansicht, dass eine Betroffenheit der Antragstellerin in ihren Interessen als Messstellenbetreiber ausscheide. Die Antragstellerin könne sich im Hinblick auf § 5 MsbG nicht darauf berufen, gleichzeitig als Anschlussnutzer und als Messstellenbetreiber in ihren Rechten betroffen zu sein. § 5 Abs. 1 MsbG setze Personenverschiedenheit zwischen dem Anschlussnutzer und dem wettbewerblichen Messstellenbetreiber voraus. Daran ändere auch der Umstand nichts, dass sich die Antragstellerin offenbar im Innenverhältnis einer Dienstleisterin zu bedienen beabsichtige. Die Antragstellerin könne auch nicht gemäß § 14 Abs. 1 KWKG anstelle der Beauftragung eines Dritten nach § 5 Abs. 1 MsbG den Messstellenbetrieb selbst übernehmen, soweit es um den Messstellenbetrieb der Unterzähler bzw. Unter-Unterzähler gehe.

Zum anderen sei fraglich, inwiefern eine erhebliche Interessensberührung der Antragstellerin gegeben sei, da die Antragsgegnerin den Netzzugang weder der Antragstellerin noch den Letztverbrauchern innerhalb der Anlage verwehre, sondern diesen lediglich in zulässiger Weise beschränke. Dabei sei zunächst zweifelhaft, ob die Antragstellerin eine Obliegenheit treffe, für die Möglichkeit der künftigen Mieter zur freien Lieferantenwahl zu sorgen. Selbst dies unterstellt, könne die freie Lieferantenwahl durch die Bereitstellung von Zählpunkten für Unterzähler gewährleistet werden. Die Antragstellerin bezwecke daher mit ihrem Antrag lediglich, abrechnungs- und bilanzierungsrelevante Zählpunkte für Unter-Unterzähler zu erhalten, die es ihr als Messstellenbetreiber ermöglichen sollen, ein bestimmtes kostengünstigeres Messkonzept umzusetzen.

Zuletzt liege aufgrund der unkonkreten Formulierung des Antrags, welcher eine Überprüfung der Pflichten der Antragsgegnerin nach § 20 Abs. 1d EnWG völlig losgelöst von einem konkreten Anlass oder einer konkreten Konstellation erreichen wolle, auch keine gegenwärtige Interessensberührung vor.

In der Sache vertritt die Antragsgegnerin die Ansicht, dass die Ablehnung der Bereitstellung von Zählpunkten für Unter-Unterzähler weder gegen § 20 Abs. 1d EnWG verstoße noch rechtsmissbräuchlich sei. Die Antragsgegnerin gewähre Zugang zu ihrem Netz, denn über das in § 20 Abs. 1d EnWG vorgesehene Konzept eines Summenzählers mit bilanzierungsrelevanten Unterzählern sei es ohne weiteres möglich, die Letztverbraucher innerhalb der Kundenanlage von einem Lieferanten ihrer Wahl mit Elektrizität zu versorgen und ordnungsgemäß abrechnen zu lassen. Die Antragsgegnerin lehne es lediglich ab, eine Bilanzierung und Abrechnung von

Stromflüssen an Letztverbraucher zuzulassen, die über Unter-Unterzähler gemessen werden und die es notwendig machen, nicht nur die am (Haupt-) Summenzähler gemessenen Verbräuche um diejenigen der Unter-Unterzähler zu bereinigen, sondern zusätzlich auch die Messwerte der als Summenzähler eingesetzten Unterzähler um die Messwerte der Unter-Unterzähler zu korrigieren. Ein solches Messkonzept sei theoretisch umsetzbar, jedoch aufwändig, nicht massengeschäftstauglich und extrem fehleranfällig. Zum einen fehle es im Bereich von Kundenanlagen vielfach an massengeschäftstauglichen Prozessen. Die erstmalige Anlage von Zählpunkten zur Drittbelieferung im System des Netzbetreibers erfolge beispielsweise größtenteils manuell und löse daher erheblichen Aufwand auf Seiten des Netzbetreibers auf. Zum anderen deute die Ankündigung der Antragstellerin, die Messwerte Excel-basiert aufbereiten zu wollen, bereits darauf hin, dass die notwendige Übermittlung der Messwerte an die Marktteilnehmer nicht rechtzeitig und fehlerfrei einzuhalten sei. An der Schwierigkeit der Umsetzung ändere auch der Umstand nichts, dass die Antragstellerin „RLM-Unter-Unterzähler“ verwenden wolle. Zum einen sei der Einbau von RLM-Zählern für Verbräuche unterhalb von 100.000 kWh nach § 19 Abs. 5 MsbG unzulässig. Zum anderen würde das Vorliegen von Lastgängen nichts daran ändern, dass die Messwerte der Unterzähler mit dem Verbrauch der Unter-Unterzähler verrechnet werden müssten.

Die Antragsgegnerin ist daher der Ansicht, die Antragstellerin überdehne die Anforderungen an Betreiber von Energieversorgungsnetzen, soweit sie meine, dass Netzbetreiber nach § 20 Abs. 1d EnWG letztlich voraussetzungslos und immer Zählpunkte für Messkonzepte bereitstellen müsse. Weder § 20 Abs. 1d EnWG noch die Regelungen der GPKE zu Lokationsbündeln enthalten nach Ansicht der Antragsgegnerin Angaben dazu, dass diese verpflichtet sei, Zählpunkte für Unter-Unterzähler bereitzustellen. Vielmehr werde in allen Regelungen stets von Messkonzepten ausgegangen, welche einen Summenzählpunkt und dahinterliegende Unterzählpunkte beinhalten.

Des Weiteren gehe die Annahme der Antragstellerin fehl, dass gemäß §§ 3 und 8 MsbG das Messkonzept des Messstellenbetreibers maßgeblich sei. Denn die Frage zur Ausgestaltung des Netzzugangs nach § 20 EnWG könne unmöglich mit den Vorschriften des MsbG beantwortet werden, dessen Anwendungsbereich ausweislich des § 1 MsbG keine Fragen des Netzzugangs regle. Nach Auffassung der Antragsgegnerin sei der Anspruch auf Netzzugang und dessen nähere Ausgestaltung einerseits und der Messstellenbetrieb andererseits zu differenzieren. Ziel des § 20 EnWG könne nicht sein, dass der Netzbetreiber verpflichtet sei, für jedwedes Messkonzept eines wettbewerblichen Messstellenbetreibers Zählpunkte bereitzustellen. Ein solches Messkonzept mit Unterzählerkaskaden möge zwar umsetzbar sein und es möge auch gute Gründe (bautechnischer oder finanzieller Art) dafür geben. Diese Gründe könnten jedoch

keinen Vorrang vor einer massengeschäftstauglichen Umsetzbarkeit des Netzzugangs haben. Es führe die auf Beschleunigung und Effizienz getrimmten Geschäftsprozesse und den Datenaustausch zur Abwicklung der Netznutzung geradezu ad absurdum, wenn der Netzbetreiber verpflichtet sei, für die Bilanzierung und Abrechnung der Netznutzung Messwerte komplexer Zählerkaskaden zu verwenden, die der wettbewerbliche Messstellenbetreiber mittels einer Excel-Tabelle in bilanzierungsrelevante Messwerte umzurechnen versuche. Dies habe mit einem effizienten Netzzugang und einem effizienten Netzbetrieb nichts zu tun. Hinzu komme die Fehleranfälligkeit eines solchen Konzepts.

Da sich die Antragstellerin mangels Personenverschiedenheit zum Anschlussnutzer nicht nach § 5 MsbG selbst mit dem Messstellenbetrieb beauftragen könne, könne sie sich im Übrigen auch nicht darauf berufen, dass allein der Messstellenbetreiber über die Bereitstellung der Zählpunkte disponiere.

Darüber hinaus übersehe die Antragstellerin, dass ein solches Konzept Zurückbehaltungsrechte der Lieferanten ausheble, da der Netzbetreiber in das komplexe Gebilde des Messkonzepts nicht eingreifen und eine Unterbrechung der Versorgung nicht vornehmen könne. Daher habe der Gesetzgeber aus gutem Grund in § 20 Abs. 1d EnWG geregelt, dass der Netzbetreiber lediglich für die Ebene der Unterzähler Zählpunkte bereitstellen müsse, wenn diese für die Gewährung des Netzzugangs erforderlich seien.

Des Weiteren sei die Bereitstellung von Zählpunkten für Unter-Unterzähler nicht als erforderlich im Sinne des § 20 Abs. 1d EnWG zu bewerten. Denn die Verpflichtung des § 20 Abs. 1d EnWG beschränke sich auf diejenigen Zählpunkte, „die zur Gewährung des Netzzugangs für Unterzähler innerhalb der Kundenanlage im Wege der Durchleitung (bilanzierungsrelevante Unterzähler) erforderlich sind“. Dazu gehöre der Zählpunkt für den Summenzähler zur Erfassung der durch die Kundenanlage aus dem Netz der allgemeinen Versorgung entnommenen und in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeisten Strommenge sowie die Zählpunkte für alle bilanzierungsrelevanten Unterzähler. Dazu gehören nach Auffassung der Antragstellerin jedoch nicht Zählpunkte für Unterzähler, die wiederum als (Teil-) Summenzähler verwendet werden sowie Zählpunkte für Unter-Unterzähler, da diese für die Gewährleistung des Netzzugangs innerhalb der Kundenanlage im Wege der Durchleitung nicht erforderlich seien. Das Gesetz stelle auf eine objektive Erforderlichkeit ab, ohne Bezugnahme auf ein bestimmtes Messkonzept, sondern mit Blick auf einen effizienten Netzzugang.

Würde es auf eine subjektive Erforderlichkeit ankommen, so die Antragsgegnerin, dann hätte der Anspruchsinhaber es immer in der Hand, über die Erforderlichkeit zu bestimmen. Das

Tatbestandsmerkmal der Erforderlichkeit wäre somit ohne Bedeutung.

Dies bestätige nach Ansicht der Antragsgegnerin zum einen der Wortlaut des § 20 Abs. 1d Satz 1 und 2 EnWG. Die Norm kenne den Begriff des Unter-Unterzählers nicht. Entscheidend sei jedoch, dass nach dem Wortlaut des § 20 Abs. 1d Satz 1 EnWG eine Mehrzahl von Zählpunkten für Unterzähler, aber nur ein Zählpunkt für den Summenzähler vorgesehen sei. Die Norm erfasse daher nicht solche Zähler, die sowohl die Funktion eines Unterzählers als auch die Funktion eines (Teil-) Summenzählers übernehmen. Auch aus § 20 Abs. 1d Satz 2 EnWG ergebe sich jedenfalls nicht, dass Zählpunkte für solche Unterzähler bereitzustellen seien, deren Messwerte nicht unmittelbar bilanzierungsrelevant seien, sondern erst mittels einer Berechnung zu Bilanzierungszwecken verwendet werden können.

Auch die historische Auslegung des § 20 Abs. 1d EnWG spreche gegen die Auffassung der Antragstellerin, denn sie lasse erkennen, dass der Gesetzgeber mit der Regelung das Ziel verfolgt habe, den Netzzugang „weiter zu vereinfachen“. Das Kaskadenmesskonzept der Antragstellerin bewirke jedoch das Gegenteil. Dies steigere die Komplexität bei der Abrechnung sowohl gegenüber dem Letztverbraucher als auch im Rahmen der Netznutzungsabrechnung gegenüber den übrigen Marktteilnehmern. Darüber hinaus sei fraglich, ob der Gesetzgeber mit § 20 Abs. 1d EnWG in Kauf nehmen wollte, dass Letztverbraucher, die über bilanzierungsrelevante Unterzähler beliefert werden, ggfs. darauf verzichten müssen, den tatsächlichen Energieverbrauch und die tatsächliche Nutzungszeit nach § 2 Nr. 15 MsbG einsehen zu können, weil über den Zähler die Verbräuche weiterer Letztverbraucher erfasst werden und deshalb zunächst eine Verrechnung der Werte erforderlich sei und ggfs. auch datenschutzrechtliche Hindernisse greifen könnten.

Des Weiteren sei die Erforderlichkeit im Rahmen des § 20 Abs. 1d EnWG gesetzssystematisch in Verbindung mit § 20 Abs. 1 S. 5 EnWG zu bewerten, wonach die Netzzugangsregelung massengeschäftstauglich sein solle. Eine Aufbereitung der Messwerte von Unterzählern sei nicht massengeschäftstauglich und widerspreche daher in systematischer Hinsicht § 20 Abs. 1 S. 5 EnWG. Darüber hinaus sei § 20 Abs. 1d EnWG im Lichte des Europarechts als Ausnahmevorschrift zu verstehen und daher einschränkend auszulegen.

Zuletzt bestehe der Sinn und Zweck des § 20 Abs. 1d EnWG allein darin, dem Betreiber der Kundenanlage eine Belieferung der in der Anlage angeschlossenen Letztverbraucher im Wege der Durchleitung und unabhängig von der Wahl des Energielieferanten diskriminierungsfrei und unentgeltlich zu ermöglichen und den Letztverbrauchern auf diese Weise Netzzugang zu gewähren. Sinn und Zweck sei es jedoch nicht, dem Betreiber der Kundenanlage eine Kostenoptimierung zu ermöglichen, § 1 Abs. 1 EnWG. Daher stehe § 20 Abs. 1d EnWG unter der

Voraussetzung der Erforderlichkeit. Für die Gewährung des Netzzugangs seien jedoch lediglich Zählpunkte für Unterzähler erforderlich. Diese Voraussetzung schütze sowohl den Letztverbraucher als auch die übrigen Marktteilnehmer vor Messkonzepten, welche nicht erforderlich seien. Dies gelte insbesondere auch angesichts der Tatsache, dass der Netzbetreiber in seiner Rolle als gMSB mit dem vorhandenen Messkonzept spätestens dann konfrontiert werde, wenn der Letztverbraucher keinen dritten Messstellenbetreiber beauftrage. Insoweit könne auch der Hinweis der Antragstellerin auf Konstellationen einer kaufmännisch-bilanziellen Einspeisung nicht verfangen. Im Rahmen des § 20 Abs. 1d EnWG gehe es darum, jedermann die Nachvollziehbarkeit der Netznutzung bzw. des Stromverbrauchs zu ermöglichen und nicht nur einem Energieversorgungsunternehmen, dem komplexe Messstrukturen vertraut seien und auf die er sich im Rahmen seiner Investitionsentscheidung bewusst einlasse.

4. Die Bundesnetzagentur hat am 16.09.2021 den Beschlussentwurf gemäß §§ 55 Abs. 1, 58 Abs. 1 Satz 2 EnWG dem Bundeskartellamt und der zuständigen Landesregulierungsbehörde mit der Gelegenheit zur Stellungnahme übersandt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

Der Beschluss ist rechtmäßig. Er beruht auf einer rechtmäßigen Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 02.09.2021, C-718/18 (siehe unten 1.). Der Missbrauchsantrag selbst ist zulässig und begründet (siehe unten 2. und 3.).

1. Vollständige Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 02.09.2021, C-718/18

Die Beschlusskammer hat in rechtmäßiger Weise die Vorgaben des nationalen Rechts in Form der normativen Regulierung, soweit diese im vorliegenden Verfahren Anwendung finden und von der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 02.09.2021, C-718/18) erfasst werden, für ihre Entscheidung herangezogen. Als „normative Regulierung“ werden im Allgemeinen solche Regeln des nationalen Gesetz- und Verordnungsgebers (z.B. in StromNEV, GasNEV und ARegV) bezeichnet, die konkrete methodische und materielle Vorgaben für die Regulierung durch die Bundesnetzagentur enthalten. Die Pflicht zur Anwendung dieser nationalen Vorgaben folgt aus Art. 20 Abs. 3 GG und gilt auch angesichts der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs fort, bis sie vom Gesetz- bzw. Verordnungsgeber außer Kraft gesetzt oder neu geregelt werden. Dies hat der Bundesgerichtshof bereits entschieden (BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 60 ff., siehe auch OLG Düsseldorf vom 11.02.2021, VI-5 Kart 10/19 [V], S. 10 ff., OLG Düsseldorf vom 28.04.2021, VI-3 Kart 798/19 [V], S. 72 ff., OLG Schleswig vom 11.01.2021, 53 Kart 1/18, S. 27 ff.). Insofern kann im Ergebnis dahinstehen, ob die Feststellungen des Europäischen Gerichtshofs überhaupt auf die nationalen Rechtsgrundlagen, die dem Beschluss zugrunde liegen, Anwendung finden.

1.1. Der Europäische Gerichtshof hat zwar in seiner Entscheidung festgestellt, dass die normative Regulierung in Deutschland insgesamt mit der in Art. 37 Richtlinie 2009/72/EG (heute Art. 59 Richtlinie (EU) 2019/944) sowie in Art. 41 Richtlinie 2009/73/EG geregelten ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde unvereinbar ist und die Richtlinien insoweit durch die Bundesrepublik Deutschland nicht bzw. fehlerhaft umgesetzt wurden. Insoweit hat der Europäische Gerichtshof der vierten Rüge stattgegeben, mit der die Kommission Deutschland vorgeworfen hatte, es habe die in den Richtlinien vorgesehenen ausschließlichen Zuständigkeiten der NRB verletzt, indem es im deutschen Recht die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen, einschließlich der anwendbaren Tarife, der Bundesregierung und nicht der nationalen Regulierungsbehörde zugewiesen habe.

1.2. Der Europäische Gerichtshof hat aber weder über die Zuständigkeitsfragen hinausgehend einen materiell-rechtlichen Verstoß einzelner Vorgaben der normativen Regulierung gegen EU-Recht gerügt, noch hat er sich ausdrücklich zu der Frage geäußert, ob die normative Regulierung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der nationale Gesetz- und Verordnungsgeber den festgestellten Verstoß beseitigt, weiter anwendbar ist. Der EuGH hat sich insbesondere auch nicht explizit zu der Frage geäußert, ob die Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit unmittelbar anwendbar sind.

1.3. Die Regelungen der normativen Regulierung sind nicht nichtig. Weder nach den Grundsätzen des europäischen Rechts noch nach nationalem Recht führt der Verstoß einer nationalen Regelung gegen Unionsrecht zu deren Nichtigkeit (BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 61 ff.). Vielmehr sind die Grundsätze des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts vor nationalem Recht zu beachten.

Zudem scheidet eine richtlinienkonforme Auslegung der Vorschriften der normativen Regulierung aus. Der Europäische Gerichtshof sieht zwar sowohl in der an die Bundesregierung gem. § 24 EnWG erfolgten Zuweisung von Zuständigkeiten, als auch in den bindenden Vorgaben der normativen Regulierung eine mit den oben genannten Richtlinien unvereinbare Beschränkung der ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde (EuGH a.a.O., Rz. 101 f., 115 f.). Eine Umdeutung der nationalen Vorgaben in nicht bindende Programmsätze, die die ausschließliche Zuständigkeit der Regulierungsbehörde nicht beeinträchtigen, kommt angesichts des eindeutigen Wortlauts, der Systematik und des Regelungszwecks der Vorschriften der normativen Regulierung jedoch nicht in Betracht (Verbot der contra legem-Auslegung, BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 66 ff.).

Der Grundsatz vom Anwendungsvorrang des Unionsrechts führt indes nicht dazu, die Vorschriften der normativen Regulierung unangewendet zu lassen. Der Anwendungsvorrang besagt, dass eine nationale Regelung, die mit einer unmittelbar geltenden Regelung des Unionsrechts unvereinbar ist, von nationalen Behörden und Gerichten nicht angewendet werden darf (vgl. Streinz, EUV, 3. Aufl. 2018, Art. 4 Rn. 40; Ruffert, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 5. Aufl. 2016, Art. 288 AEUV, Rn. 69 f.). Dieser Grundsatz gilt jedoch nur, soweit unmittelbar anwendbares Unionsrecht betroffen ist (EuGH, Urteil vom 24.06.2019, C-573/17, Rn. 62). Die normative Regulierung verstößt nicht gegen unmittelbar anwendbares Unionsrecht. Die hier maßgeblichen Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde, mit denen die Vorgaben der normativen Regulierung unvereinbar sind, sind nicht unmittelbar anwendbar.

1.4. Damit eine Richtlinienbestimmung unmittelbar angewendet werden kann, müssen spezifische Voraussetzungen vorliegen (Grabitz/Hilf/Nettesheim, AEUV, 71. EL August 2020, Art. 288 Rn. 149). Der Europäische Gerichtshof geht von der unmittelbaren Anwendbarkeit einer nicht oder nicht ordnungsgemäß umgesetzten Richtlinienbestimmung nach Ablauf der Umsetzungsfrist aus, wenn die Bestimmung hinreichend genau und inhaltlich unbedingt ist. Zudem können die Bestimmungen einer Richtlinie grundsätzlich nur Rechte, aber keine Pflichten eines Einzelnen begründen (sog. Belastungsverbot). Insofern kommt auch eine objektive unmittelbare Wirkung vorliegend nicht in Betracht. Im Einzelnen:

1.4.1. Die Richtlinienvorgaben sind nicht unbedingt. Eine Unionsvorschrift ist inhaltlich unbedingt, wenn sie eine Verpflichtung normiert, die an keine Bedingung geknüpft ist und zu ihrer Durchführung oder Wirksamkeit auch keiner weiteren Maßnahmen der Unionsorgane oder der Mitgliedstaaten bedarf. Die Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit sind nicht als inhaltlich unbedingt anzusehen.

Gegenwärtig fehlt es an den erforderlichen und zureichenden Umsetzungsnormen im nationalen Recht. Das betrifft sowohl die konkrete umfassende Aufgabenzuweisung als auch die für einen Eingriff erforderliche Ermächtigungsgrundlage. Die Bundesnetzagentur hat nach nationalem Recht gegenwärtig (nur) die Befugnis, die Vorgaben der normativen Regulierung anzuwenden und ggf. unter Rückgriff auf § 29 EnWG je nach Festlegungsermächtigung weiter auszugestalten und zu konkretisieren. Sie hat aber mangels entsprechender Aufgabenzuweisung durch den Gesetzgeber nicht die übergeordnete, allgemeine und uneingeschränkte Befugnis, die ihr nach den Richtlinien vorbehaltenen Aufgaben vollumfänglich und selbständig auszuüben (vgl. EuGH a.a.O., Rz. 105) beispielsweise also die Methoden oder Bedingungen für den Netzanschluss und den Netzzugang frei festzulegen oder zu genehmigen (vgl. nur § 24 S. 1 Nr. 1 EnWG). Dass es hierzu einer umfassenden mitgliedstaatlichen Aufgabenzuweisung bedarf, entspricht im Übrigen auch dem europäischen Leitbild, wonach die Mitgliedstaaten zur Einrichtung von Regulierungsbehörden mit spezifischen Zuständigkeiten verpflichtet sind (vgl. Erwägungsgrund 33 der Richtlinie 2009/72/EG bzw. Erwägungsgrund 29 der Richtlinie 2009/73/EG). Die Mitgliedstaaten verfügen bei der Organisation und Strukturierung der Regulierungsbehörde zwar über eine Autonomie, haben diese aber unter vollständiger Beachtung der in den Richtlinien festgelegten Ziele und Pflichten auszuüben und insoweit sicherzustellen, dass die Regulierungsbehörde bei der Ausübung der ihr vorbehaltenen Zuständigkeiten ihre Entscheidungen autonom treffen kann (vgl. EuGH, a.a.O., Rz. 119). Dieser Befund wird auch durch das in der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs mündende Vertragsverletzungsverfahren bestätigt: Gegenstand der Rüge durch die Europäische Kommission war nicht die fehlerhafte Ausübung einer nach nationalem Recht bereits

ordnungsgemäß zugewiesenen ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde, sondern der Umstand, dass eine den Richtlinien entsprechende umfassende Aufgabenzuweisung an die nationale Regulierungsbehörde im nationalen Recht bislang nicht erfolgt ist (vgl. EuGH a.a.O., Rz. 88). Vielmehr liegt hier eine fehlerhafte Aufgabenzuweisung vor (EuGH, a.a.O., Rz. 130); diese kann und muss durch den Mitgliedstaat korrigiert werden, der dann die noch möglichen Einfluss- und Kontrollmöglichkeiten vorsehen kann (EuGH a.a.O., Rz. 126, 127).

1.4.2. Mit der unmittelbaren Anwendung der Richtlinien wären Belastungen Einzelner verbunden, sodass eine solche ausscheidet. Zwar ist die Einräumung subjektiver Rechte keine Voraussetzung für eine unmittelbare Anwendbarkeit (woran es vorliegend wegen des Verstoßes gegen objektiv geprägte Zuständigkeitsnormen auch fehlen würde), allerdings gilt das Belastungsverbot. Wenn der Bundesnetzagentur aus einer unmittelbaren Anwendung der Richtlinie weitergehende oder jedenfalls anders ausgestaltete Kompetenzen zukämen, könnte sich dies je nach Einzelfall zugunsten, aber auch zu Lasten bestimmter Beteiligter auswirken. Daraus wiederum könnten sich Belastungen ergeben, die nach Auffassung des Bundesgerichtshofs nur durch das europäische Primärrecht oder durch EU-Verordnungen begründet werden können, nicht aber durch Richtlinien (vgl. BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 73).

Eine Belastung würde sich zudem bereits aus dem Heranziehen der Richtlinien als Ermächtigungsgrundlage ergeben. Dies wäre europarechtlich unzulässig. Sofern die Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit als inhaltlich unbedingt anzusehen wären, müssten sie von der Bundesnetzagentur unmittelbar als Ermächtigungsgrundlage auch für belastende Regulierungsentscheidungen herangezogen werden. Anders als in den vom Europäischen Gerichtshof entschiedenen Fällen, in denen er eine unmittelbare Belastung durch Richtlinienrecht verneinte, weil die Belastung erst durch ein Verwaltungsverfahren auf Basis nationalen Rechts eintrat, würden vorliegend die Richtlinienbestimmungen als solche unmittelbar gegenüber den Betroffenen herangezogen werden und als materiell-rechtliche Befugnisnormen für belastende Verwaltungsverfahren und Regulierungsentscheidungen fungieren. Soweit ersichtlich existiert bislang keine hier einschlägige Judikatur, in der der EuGH es für europarechtskonform eingestuft hätte, dass eine Richtlinienbestimmung als eigenständige Ermächtigungsgrundlage für Eingriffe in Rechte des Einzelnen herangezogen werden darf.

1.4.3. Eine ausnahmsweise objektive unmittelbare Wirkung der Richtlinienbestimmungen bezogen auf die ausschließliche Zuständigkeit scheidet ebenfalls aus. Der Europäische

Gerichtshof hat eine objektive unmittelbare Wirkung von Richtlinienbestimmungen anerkannt, aus denen sich für staatliche Stellen eindeutige Pflichten ergeben. Konkret ging es beispielsweise um die nicht rechtzeitig in nationales Recht umgesetzte Pflicht der zuständigen Behörde zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens für die Errichtung eines Wärmekraftwerks (EuGH, Urteil vom 11.08.1995, C-431/92 – Wärmekraftwerk Großkrotzenburg).

Zwar mag sich vorliegend aus den Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde die Verpflichtung ergeben, von dieser Zuständigkeit auch Gebrauch zu machen, um den Zielsetzungen der Richtlinien hinreichend Rechnung tragen zu können. Anders als im Fall des Wärmekraftwerks Großkrotzenburg ist diese Verpflichtung vorliegend jedoch nicht inhaltlich unbedingt. Im vom Europäischen Gerichtshof entschiedenen Fall konnte die zuständige Behörde der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ohne Weiteres nachkommen, weil diese als unselbstständiger Bestandteil des nach nationalem Recht vorgesehenen und ihr bereits zugewiesenen Genehmigungsverfahrens durchzuführen war. Demgegenüber kann die Bundesnetzagentur die ihr nach den Richtlinienbestimmungen zugewiesene ausschließliche Zuständigkeit erst ausüben, wenn ihr entsprechende Befugnisse nach nationalem Recht eingeräumt werden (siehe oben).

1.5. Ungeachtet der Tatsache, dass die Richtlinienbestimmungen nicht unmittelbar anwendbar sind, sprechen aus Sicht der Beschlusskammer weitere erhebliche Gründe dafür, die Vorgaben der normativen Regulierung in der Übergangszeit zur Anwendung zu bringen. Die Nichtanwendung der normativen Regulierung in der Übergangszeit würde zu einem Zustand führen, der mit den Zielsetzungen der genannten Richtlinien erst recht unvereinbar wäre (so auch BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 76).

Die Richtlinien verlangen, dass zumindest die Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen u.a. für den Netzanschluss und den Netzzugang „mit ausreichendem Vorlauf vor deren Inkrafttreten“ festgelegt oder genehmigt werden, vgl. Art. 41 Abs. 6 der Richtlinie 2009/73/EG und Art. 59 Abs. 7 der Richtlinie (EU) 2019/944. Diesem Gebot der ex ante-Regulierung wird in Deutschland gegenwärtig zu einem großen Teil über die Vorgaben der normativen Regulierung Rechnung getragen. Die normative Regulierung strukturiert die Methoden für die Berechnung der Tarife vor und legt ex ante die wesentlichen Bedingungen für den Netzanschluss und den Netzzugang fest. Sie regelt unmittelbar Rechte und Pflichten für Netzbetreiber und andere Marktakteure und schafft auf diese Weise den von den Richtlinien geforderten transparenten und vorhersehbaren, verlässlichen Regulierungsrahmen. Bestehende Festlegungen und Genehmigungen der Bundesnetzagentur, die sie im Rahmen ihrer bisherigen

Zuständigkeiten erlassen hat, tragen zwar ebenfalls zu der erforderlichen ex ante-Regulierung bei, dies jedoch nur in Teilbereichen und in Ergänzung der normativen Regulierung und damit nicht in dem von der Richtlinie geforderten Umfang.

Ein faktisches Außerkrafttreten der Vorgaben der normativen Regulierung würde daher zu beträchtlichen Regelungslücken und damit einhergehend erheblichen Rechtsunsicherheiten für alle Marktbeteiligten führen. Auch dies wäre mit den genannten Richtlinienvorgaben und den Zielsetzungen des Energiebinnenmarkts schwerlich vereinbar. Beispielsweise dürfte eine derart unklare Rechtslage im Übergangszeitraum kaum Investitionsanreize setzen und Unsicherheiten für die unternehmerische Tätigkeit der regulierten Unternehmen und auch der sonstigen Marktteilnehmer auslösen. Für den Übergangszeitraum ist es daher sinnvoll und angebracht, stabile und berechenbare Verhältnisse zu gewährleisten.

2. Zulässigkeit des Missbrauchsantrages

2.1. Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur als Regulierungsbehörde für die vorliegende Entscheidung folgt aus § 54 Abs. 1 Satz 1 EnWG, da es sich bei der Antragsgegnerin um einen Netzbetreiber mit über 100.000 angeschlossenen Kunden handelt. Die Beschlusskammer ist zur Entscheidung gemäß § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG berufen.

2.2. Der Antrag ist auch statthaft. Die Weigerung der Antragsgegnerin, für die Energieanlage der Antragstellerin als Kundenanlage nach § 3 Nr. 24a EnWG virtuelle Zählpunkte für Unter-Unterzähler zur diskriminierungsfreien Drittstrombelieferung bereitzustellen, berührt § 20 Abs. 1d EnWG i.V.m. § 20 Abs. 1 EnWG und damit Bestimmungen des Teil 3, Abschnitt 3 des Energiewirtschaftsgesetzes.

Weiterhin ist die Weigerung der Antragsgegnerin geeignet, die Antragstellerin in erheblichem Maße sowohl rechtlich als auch wirtschaftlich in ihren Interessen zu berühren.

Die Antragstellerin ist als Betreiberin der Kundenanlage gemäß § 3 Nr. 24a Buchst. d EnWG für die Gewährung des Zugangs zwecks Belieferung der angeschlossenen Letztverbraucher verantwortlich, sie hat den unentgeltlichen Zugang zum Letztverbraucher sicherzustellen¹. Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass eine Kundenanlage gem. § 3 Nr. 24a Buchst. d EnWG per Definition nur dann gegeben ist, wenn sie jedermann zum Zwecke der Belieferung der

¹ Siehe dazu Gesetzesbegründung (BT-Drs. Drs. 18/12355, S. 25); *OLG Düsseldorf*, Beschl. v. 16.01.2013, Az. VI-3 Kart 163/11 (V).

angeschlossenen Letztverbraucher im Wege der Durchleitung unabhängig von der Wahl des Energielieferanten diskriminierungsfrei und unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird.

Für die Anlage wurde aufgrund der konkreten Mieterkonstellation ein Messkonzept aufgestellt, welches sowohl Zählpunkte auf der Ebene der Unterzähler, als auch Zählpunkte auf der ersten Ebene der Unter-Unterzähler beinhaltet. Dabei werden alle Letztverbraucher innerhalb der Anlage durch dritte Lieferanten mit Strom beliefert. Diese Zählpunkte sind demnach bilanzierungsrelevant. Jedoch verweigert die Antragsgegnerin die Bereitstellung von Zählpunkten für bilanzierungsrelevante Unter-Unterzähler innerhalb der Anlage. Sie bietet der Antragstellerin eine Bereitstellung von Zählpunkten ausschließlich für bilanzierungsrelevante Unterzähler an. Dies führt dazu, dass die Antragstellerin für die konkret geplanten Unter-Unterzählpunkte eine Durchleitung in Form einer Drittbelieferung des dort befindlichen Letztverbrauchers nicht gewährleisten kann. Damit wäre es der Antragstellerin lediglich durch eine Umstellung des Messkonzepts möglich, die Durchleitung zur Drittbelieferung für jeden Letztverbraucher innerhalb der Anlage zu gewährleisten und somit die gesetzlichen Voraussetzungen des § 3 Nr. 24a Buchst. d EnWG zu erfüllen.

Daher wird der Netzzugang der Antragstellerin im Sinne des § 20 Abs. 1d EnWG i.V.m. § 20 Abs. 1 EnWG durch das Verhalten der Antragsgegnerin zwar nicht gänzlich verhindert, aber jedenfalls erheblich eingeschränkt bzw. erschwert.

Die Antragstellerin ist auch wirtschaftlich erheblich in ihren Interessen berührt, da eine Umstellung auf das von der Antragsgegnerin geforderte Messkonzept mit dem ausschließlichen Einsatz von Unterzählern eine aufwendige Verlegung von zusätzlichen Leitungen und damit hohe Kosten verursachen würde.

Die Interessensberührung ist auch gegenwärtig. Zwar hat die Antragsgegnerin zugesagt, die Zählpunkte für die begehrten Unter-Unterzähler mit registrierender Lastgangmessung vorläufig bis zur förmlichen Klärung der Rechtsfrage zu gewähren. Die endgültige Entscheidung über die Bereitstellung dieser Zählpunkte wird jedoch vom Ausgang des formellen Missbrauchsverfahrens abhängig gemacht. Des Weiteren besteht zwischen den Beteiligten Streit über das Bestehen bzw. Nichtbestehen einer im Vorfeld des Missbrauchsverfahrens möglicherweise getroffenen zivilrechtlichen Einigung hinsichtlich der Bereitstellung von Zählpunkten für Unter-Unterzähler. Die von der Antragstellerin behauptete Zuwiderhandlung durch die Antragsgegnerin ist daher insoweit nicht beendet.

Zwar ist der Einwand der Antragsgegnerin richtig, dass der Wortantrag nicht explizit auf ein Verhalten im konkreten Einzelfall, sondern auf ein generelles zukünftiges Verhalten der

Antragsgegnerin abstellt.

Dennoch führt dies nicht zur Unzulässigkeit des Antrags insgesamt. Der Missbrauchsantrag muss grundsätzlich keine konkreten Maßnahmen benennen. Der Antragsteller kann sich vielmehr nach § 31 Abs. 2 EnWG darauf beschränken, die Überprüfung des Verhaltens des Netzbetreibers zu verlangen. Umgekehrt bindet ein konkret formulierter Antrag die Regulierungsbehörde nicht, sondern ist als – zur Bestimmung des Überprüfungsgegenstandes regelmäßig förderliche – Anregung an die Beschlusskammer zu verstehen, über die gemäß § 31 Abs. 1 EnWG antragspflichtige Überprüfung hinaus auch weitere im Ermessen der Beschlusskammer stehende Maßnahmen nach § 30 Abs. 2 EnWG zur wirksamen Abstellung der Zuwiderhandlung in Erwägung zu ziehen². Aufgrund seiner Unselbständigkeit vermag ein Antrag daher selbst bei unterstellter Unbestimmtheit den eigentlichen Missbrauchsantrag nicht unzulässig werden zu lassen, soweit Letzterer im Übrigen die Verfahrensvoraussetzungen des § 31 EnWG erfüllt.

Dies ist in Bezug auf die konkret in Streit stehende Kundenanlage gegeben. Insbesondere liegt, wie oben bereits dargelegt, diesbezüglich eine gegenwärtige Interessensberührung vor.

3. Der Missbrauchsantrag ist in der Sache im tenorierten Umfang begründet. Im Übrigen ist der Antrag unbegründet.

Das Verhalten der Antragsgegnerin verstößt im Sinne des § 31 Abs. 1 EnWG gegen Vorgaben in den Bestimmungen des Teils 3, Abschnitt 3 des EnWG.

In der Weigerung der Antragsgegnerin, im Fall der streitgegenständlichen Kundenanlage Zählpunkte für die von der Antragstellerin begehrten Unter-Unterzähler mit registrierender Lastgangmessung bereitzustellen, ist ein Verstoß gegen § 20 Abs. 1d EnWG i.V.m. § 20 Abs. 1 EnWG begründet.

3.1. § 20 Abs. 1d EnWG enthält die Pflicht des Netzbetreibers, innerhalb einer Kundenanlage Zählpunkte für bilanzierungsrelevante Unterzähler bereitzustellen. Dabei lässt sich der Norm nicht entnehmen, dass sich diese Pflicht ausschließlich auf die erste Ebene von Unterzählern bezieht.

Gemäß § 20 Abs. 1 EnWG haben Betreiber von Energieversorgungsnetzen jedermann nach

² Vgl. BNetzA, Beschl. v. 07.11.2011, Az. BK6-10-208; BNetzA, Beschl. v. 22.04.2010, Az. BK6-09-141; Weyer, in Säcker, Berliner Kommentar zum Energierecht, 4. Aufl. 2019, § 31, Rn. 14; Zu § 30 Abs. 2 EnWG vgl. OLG Düsseldorf, Beschl. v. 12.6.2013, Az. VI-3 Kart 165/12 (V); Robert, in Britz/Hellermann/Hermes, Energiewirtschaftsgesetz, 3. Auflage 2015 § 31 Rn. 3.

sachlich gerechtfertigten Kriterien diskriminierungsfrei Netzzugang zu gewähren. Dies wird für Kundenanlagen durch § 20 Abs. 1d Satz 1 EnWG konkretisiert. Danach hat der Betreiber des Energieversorgungsnetzes, an das eine Kundenanlage oder eine Kundenanlage zur betrieblichen Eigenversorgung angeschlossen ist, den Zählpunkt zur Erfassung der durch die Kundenanlage aus dem Netz der allgemeinen Versorgung entnommenen und in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeisten Strommenge (Summenzähler) sowie alle Zählpunkte bereitzustellen, die für die Gewährung des Netzzugangs für Unterzähler innerhalb der Kundenanlage im Wege der Durchleitung (bilanzierungsrelevante Unterzähler) erforderlich sind. Nach § 20 Abs. 1d Satz 2 EnWG findet bei der Belieferung der Letztverbraucher durch Dritte im erforderlichen Umfang eine Verrechnung der Zählwerte über Unterzähler statt.

Zunächst ist anzuführen, dass innerhalb der in Streit stehenden Kundenanlage sowohl die Entnahmestellen mit Unterzählern als auch die Entnahmestellen mit Unter-Unterzählern von dritten Stromlieferanten beliefert werden sollen und damit bilanzierungsrelevant sind.

Entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin ist die Vorschrift des § 20 Abs. 1d EnWG nicht dergestalt auszulegen, dass sich die Pflicht des Netzbetreibers, Zählpunkte bereitzustellen, stets auf die erste Ebene der Unterzähler beschränkt. Denn die Norm schließt die Bereitstellung von Zählpunkten für Unter-Unterzähler nicht grundsätzlich aus.

3.1.1. Wortlautauslegung

Nach der Norm des § 20 Abs. 1d Satz 1 EnWG erstreckt sich die Pflicht des Netzbetreibers, Zählpunkte bereitzustellen, auf „bilanzierungsrelevante Unterzähler“. Diese werden durch die Norm legaldefiniert als „alle Zählpunkte, die für die Gewährung des Netzzugangs für Unterzähler innerhalb der Kundenanlage im Wege der Durchleitung erforderlich sind“. Nach dem Wortlaut der Norm ist daher die Bilanzierungsrelevanz eines Unterzählers der charakteristische Anknüpfungspunkt für die Pflicht des Netzbetreibers zur Bereitstellung von Zählpunkten. Auch das Wort „erforderlich“ knüpft folglich an die Bilanzierungsrelevanz des Unterzählers an. Aus dem Wortlaut der Norm ist entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin nicht ersichtlich, dass deren Anwendbarkeit ausdrücklich auf solche Unterzähler beschränkt ist, die im Rang direkt hinter dem Summenzähler am Netzübergabepunkt angebracht sind. Denn auch Zähler, die im Rang hinter der ersten Ebene von Unterzählern angebracht sind, sind begrifflich als Unterzähler einzuordnen und können insbesondere auch bilanzierungsrelevant sein.

Für § 20 Abs. 1d Satz 2 EnWG, der sich auf Satz 1 bezieht, kann nichts Abweichendes gelten. Insbesondere lässt § 20 Abs. 1d Satz 2 EnWG vom Wortlaut her eine Verrechnung über Unterzähler generell zu, ohne dies auf die erste Ebene der Unterzähler einzuschränken.

Des Weiteren erfordert die Norm des § 20 Abs. 1d EnWG entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin auch nicht eine unmittelbare physikalische Verbindung der Unterzähler zum Summenzähler am Netzübergabepunkt und über diesen eine Verbindung zum Netz der Antragsgegnerin. Abgesehen davon ist der Antragstellerin beizupflichten, dass ein Unter-Unterzähler in physikalischer Hinsicht dieselbe Verbindung zum Summenzähler am Netzübergabepunkt aufweist wie ein Unterzähler.

Schließlich greift auch die Aussage der Antragsgegnerin, nach der Norm des § 20 Abs. 1d Satz 1 EnWG müsse der Netzbetreiber innerhalb der Anlage lediglich für den Summenzähler am Netzübergabepunkt, jedoch nicht für weitere (Teil-) Summenzähler innerhalb der Anlage einen Zählpunkt bereitstellen, nicht durch.

Richtig ist zunächst, dass innerhalb einer Kundenanlage lediglich ein Zähler existiert, welcher die aus dem Netz der allgemeinen Versorgung entnommenen und in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeisten Strommengen erfasst. Dieser Zähler wird durch § 20 Abs. 1d Satz 1 EnWG als Summenzähler legaldefiniert. Für diesen Zähler besteht auch unstreitig die Pflicht des Netzbetreibers zur Bereitstellung eines Zählpunktes. Der zweite Halbsatz der Norm bezieht sich auf bilanzierungsrelevante Unterzähler innerhalb einer Kundenanlage. Dies schließt jedoch vom Wortlaut her nicht aus, dass sich innerhalb der Anlage Unterzähler befinden, bei denen eine Verrechnung mit weiteren (Unter-) Unterzählern erfolgt.

3.1.2. Historische Auslegung

Auch aus der Gesetzeshistorie ergibt sich keine abweichende Bewertung. Nach der Gesetzesbegründung dient § 20 Abs. 1d EnWG insbesondere zur Präzisierung der Vorgaben bezüglich der Gewährung von Netzzugang für Unterzähler. § 20 Abs. 1d EnWG ist danach in Fällen von Kundenanlagen anwendbar, in denen Summenzähler in Kombination mit Unterzählern und gegebenenfalls Erzeugungszählern eingesetzt werden³. Im Rahmen der Gesetzesbegründung findet damit keine Einschränkung auf die erste Ebene der Unterzähler statt.

Auch die weiteren Erläuterungen der Gesetzesbegründung führen nicht zu einer derartigen Einschränkung. § 20 Abs. 1d Satz 1 EnWG bezieht die Pflicht des Netzbetreibers, Zählpunkte bereitzustellen, auf den Summenzähler am Netzübergabepunkt sowie auf bilanzierungsrelevante Unterzähler. Dazu heißt es in der Gesetzesbegründung: „[...] Zudem wird für die Konstellation der Durchleitung von Strom zu einem Unterzählpunkt die in der Praxis bereits gängige Legaldefinition

³ Gesetzesbegründung (BT-Drs. 18/12355), S. 25.

des bilanzierungsrelevanten Unterzählers eingeführt. Bilanzierungsrelevant ist der Unterzähler, wenn die betreffende Einheit nicht (mehr) durch die Kundenanlage, sondern von einem externen Anbieter mit Strom versorgt wird.⁴ Dies lässt erkennen, dass nach dem Willen des Gesetzgebers für die Pflicht des Netzbetreibers nicht etwa der Rang eines Unterzählers, sondern vielmehr dessen Bilanzierungsrelevanz entscheidend ist.

§ 20 Abs. 1d Satz 2 EnWG eröffnet laut der Gesetzesbegründung die Möglichkeit, Summenzähler und Unterzähler zur Abrechnung der Verbrauchswerte anstelle der üblichen Verwendung von einzelnen Zählern zu verwenden⁵. Dies verdeutlicht die generelle Intention des Gesetzgebers, innerhalb von Kundenanlagen die Verrechnung von Verbrauchswerten zu Abrechnungszwecken zu ermöglichen. Weder aus dem Wortlaut der Norm noch aus der Gesetzesbegründung kommt der konkrete Wille des Gesetzgebers zum Ausdruck, die Möglichkeit der Verrechnung auf die erste Ebene von Unterzählern beschränken.

3.1.3. Systematische Auslegung

Die Vorschriften der § 8 MsbG und § 22 Abs. 2 NAV können aufgrund ihrer Zweckrichtung nicht zur Auslegung des § 20 Abs. 1d EnWG herangezogen werden. § 8 MsbG bestimmt, dass der Messstellenbetreiber im Rahmen der Anforderungen des MsbG Art, Zahl und Größe von Mess- und Steuereinrichtungen bestimmt. Das MsbG trifft jedoch keine Aussagen zu Fragen des Netzzugangs. Der Anwendungsbereich des MsbG bezieht sich ausweislich der Gesetzesbegründung ausschließlich auf den Betrieb von Messstellen sowie deren technische Anforderungen und die dazugehörige Datenkommunikation⁶. § 1 Nr. 3 MsbG verdeutlicht die ausdrücklich gewollte Trennung von Messstellenbetrieb und Netzbetrieb. Daher können aus der grundsätzlichen Zuständigkeit des Messstellenbetreibers für die Erstellung eines Messkonzepts – was ausschließlich der Erfüllung seiner Aufgaben nach dem MsbG dient – keine Schlüsse für die Frage gezogen werden, ob der Netzbetreiber Zählpunkte für Unter-Unterzähler bereitzustellen hat, um für diese den Netzzugang zu ermöglichen.

Ähnliches gilt für § 22 Abs. 2 NAV. Danach bestimmt der Netzbetreiber den Anbringungsort von Mess- und Steuereinrichtungen. Die NAV trifft Regelungen für das Netzanschlussverhältnis zwischen Netzbetreiber und Anschlussnehmer. Hintergrund des Bestimmungsrechts des Netzbetreibers ist der enge Zusammenhang zwischen dem Anbringungsort der Mess- und

⁴ Gesetzesbegründung (BT-Drs. 18/12355), S. 25.

⁵ Gesetzesbegründung (BT-Drs. 17/6072), S. 75.

⁶ Gesetzesbegründung (BT-Drs. 18/7555), S. 72 f.

Steuereinrichtung und dem Netzanschluss, der in den Verantwortungsbereich des Netzbetreibers fällt⁷. Die Regelung des § 22 Abs. 2 NAV ist daher im engen Bezug zu § 18 NAV zu sehen⁸. Keinesfalls jedoch ist § 22 Abs. 2 NAV zu entnehmen, dass dieser die Pflichten des Netzbetreibers im Rahmen des Netzzugangs nach § 20 EnWG näher ausgestalten soll. Darüber hinaus ist anzumerken, dass § 22 NAV unmittelbar nur für die Niederspannungsebene Anwendung findet.

Auch die Aussagen zur Behandlung von Lokationsbündeln in den Festlegungen der Bundesnetzagentur zu Wechselprozessen im Messwesen (WiM) können nicht zur Auslegung der gesetzlichen Regelung des § 20 Abs. 1d EnWG herangezogen werden, da sie im Rang unter dem EnWG stehen.

Des Weiteren geht der Einwand der Antragsgegnerin fehl, die Zulassung von Unter-Unterzählern würde systematisch der Vorschrift des § 20 Abs. 1 Satz 5 EnWG widersprechen, nach dem die Netzzugangsregelung massengeschäftstauglich sein solle. Denn die Vorschrift geht jedenfalls nicht so weit, dass jedwede Kommunikation im Rahmen des Netzzugangs ausnahmslos über von der Bundesnetzagentur festgelegte massengeschäftstaugliche Prozesse abgebildet sein muss. Dies lässt sich bereits daran erkennen, dass es sich hierbei um eine Soll-Vorschrift handelt.

Entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin ist § 20 Abs. 1d EnWG auch nicht im Lichte des Europarechts als Ausnahmenvorschrift zu verstehen. Richtig ist zwar, dass nach europarechtlichen Vorgaben ein weiter Netzbegriff zugrunde zu legen ist⁹. Die Tatbestandsvoraussetzungen einer Kundenanlage werden in § 3 Nr. 24a bzw. b EnWG genannt. Daher ist § 3 Nr. 24a bzw. b EnWG im Lichte der europarechtlichen Vorgaben als Ausnahmenvorschrift zu verstehen¹⁰. § 20 Abs. 1d EnWG setzt dagegen zunächst das Bestehen einer Kundenanlage voraus und regelt sodann die Verwirklichung des Netzzugangs innerhalb einer Kundenanlage. Da nach § 3 Nr. 24 EnWG innerhalb einer Kundenanlage jedermann der Netzzugang zu gewähren ist, kann es sich bei § 20 Abs. 1d EnWG, welcher die Gewährung des Netzzugangs für Unterzähler präzisiert, nicht um eine Ausnahmenvorschrift handeln.

⁷ Säcker, Berliner Kommentar zum Energierecht, 4. Auflage 2017, § 8 MsbG, Rn. 11.

⁸ Theobald/Kühling, Energierecht, Werkstand: 109. EL Januar 2021, § 8 MsbG, Rn. 3.

⁹ OLG Düsseldorf, Beschluss vom 13.06.2018, Az. VI-3 Kart 48/17 (V); BGH, Beschluss vom 12.11.2019, Az. EnVR 65/18.

¹⁰ OLG Düsseldorf, Beschluss vom 13.06.2018, Az. VI-3 Kart 48/17 (V).

3.1.4. Teleologische Auslegung

§ 20 Absatz 1d Satz 1 EnWG beschreibt nach der Gesetzesbegründung in Grundzügen die Methodik zur Umsetzung des nach § 20 EnWG verbürgten Netzzugangsanspruchs, der sich über § 3 Nr. 24a und Nr. 24b EnWG zum Schutz von Letztverbrauchern und Lieferanten auch gegen die Betreiber von Kundenanlagen richtet¹¹.

Folgerichtig beinhaltet § 20 Abs. 1d EnWG die Grundaussage, dass der Netzbetreiber innerhalb einer Kundenanlage überall dort Zählpunkte bereitzustellen hat, wo sich Entnahmestellen befinden, die durch einen dritten Stromlieferanten beliefert werden. Für die Pflicht des Netzbetreibers steht daher die Bilanzierungsrelevanz des Unterzählers im Vordergrund. § 20 Abs. 1d EnWG bezweckt jedoch nicht, weitere Vorgaben zum Rang eines Unterzählers und damit zur Wirtschaftlichkeit bzw. Massengeschäftstauglichkeit eines Messkonzepts zu treffen.

Zusammenfassend besteht die grundsätzliche Pflicht des Netzbetreibers nach § 20 Abs. 1d EnWG, Zählpunkte für bilanzierungsrelevante Unterzähler bereitzustellen. Diese Pflicht wird dabei nicht ausschließlich auf die erste Ebene der Unterzähler beschränkt.

Die Frage, ob die Antragsgegnerin im vorliegenden Fall berechtigt ist, die Bereitstellung von Zählpunkten auf die erste Ebene der Unterzähler zu beschränken, ist daher anhand der allgemeinen Kriterien des Netzzugangs nach § 20 Abs. 1 EnWG zu beurteilen (s. dazu unter b)).

3.2. Die in § 20 Abs.1 Satz 1 EnWG normierten Anforderungen erschöpfen sich grundsätzlich nicht darin, dass der Netzbetreiber den Netzzugang diskriminierungsfrei zu gewähren hat. Der Netzbetreiber darf auch Zugangskriterien, die formal für alle Interessenten gleichermaßen gelten, nur so ausgestalten, dass diese sachlich gerechtfertigt sind, also den Netzzugang nicht ohne sachlich gerechtfertigten Grund ausschließen oder erschweren. Dies steht in Einklang mit europarechtlichen Vorgaben und mit den weiteren Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes. Gemäß Art. 32 Abs.1 der Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG (ABl. Nr. L211 S.55) haben die Mitgliedstaaten ein Zugangssystem zu gewährleisten, das nach objektiven Kriterien und ohne Diskriminierung zwischen den Netznutzern angewandt wird. § 21 Abs.1 EnWG, der die Pflicht aus § 20 Abs.1 EnWG konkretisiert, sieht in Einklang damit vor, dass die Bedingungen und Entgelte für den

¹¹ Gesetzesbegründung (BT-Drs. 18/12355), S. 25.

Netzzugang angemessen, diskriminierungsfrei und transparent sein müssen¹².

Folglich sind Vorgaben des Netzbetreibers, welche den Netzzugang einschränken bzw. erschweren, nur dann zulässig, wenn sie durch sachliche Gründe gerechtfertigt, transparent und angemessen sind.

Nach Maßgabe dieser Vorgaben sind in Bezug auf die streitgegenständliche Anlage und das von der Antragstellerin konkret vorgelegte Messkonzept keine Gründe ersichtlich, die eine Beschränkung der Bereitstellung von Zählpunkten auf die erste Ebene der Unterzähler rechtfertigen.

Zunächst rechtfertigt die Befürchtung der Antragsgegnerin, die Antragstellerin werde als wettbewerblicher Messstellenbetreiber eine ordnungsgemäße Verrechnung der Zählpunkte über die von ihr angekündigten Excel-Listen nicht ordnungsgemäß durchführen, nicht die Beschränkung des Netzzugangs. Dabei ist anzumerken, dass mögliche Verstöße gegen das Messstellenbetriebsgesetz nicht Gegenstand des besonderen Missbrauchsverfahrens nach § 31 EnWG sind. Dasselbe gilt für die Frage, ob die Antragstellerin nach § 5 MsbG zugleich Anschlussnutzer und Messstellenbetreiber sein kann. Bei Vorliegen eines Verstoßes gegen das Messstellenbetriebsgesetz sind vertragsrechtliche oder aufsichtsrechtliche Konsequenzen gegenüber dem wettbewerblichen Messstellenbetreiber denkbar. In keinem Fall jedoch sind bloße abstrakte Befürchtungen eines künftigen Verstoßes gegen das MsbG geeignet, um vorsorglich den Netzzugang zu beschränken.

Des Weiteren begründet die Antragsgegnerin die Beschränkung des Netzzugangs auf die erste Ebene der Unterzähler mit potentiellen Schwierigkeiten, welche in der Praxis beim Vorliegen von bilanzierungsrelevanten Unterzählern in Kundenanlagen auftreten können. Dazu gibt die Antragsgegnerin an, dass ein Zulassen mehrerer Ebenen von Unterzählern zur Aushebelung der Zurückbehaltungsrechte von Lieferanten führe. Denn eine Sperrung einzelner Unterzähler sei oft technisch nicht möglich. Zudem betont die Antragsgegnerin, dass es im Bereich von Kundenanlagen vielfach an massengeschäftstauglichen Prozessen fehle. Die erstmalige Anlage von Zählpunkten zur Drittbelieferung im System des Netzbetreibers erfolge beispielsweise größtenteils manuell und löse daher erheblichen Aufwand auf Seiten des Netzbetreibers auf.

Die von der Antragsgegnerin geschilderten Herausforderungen gehen jedoch mit dem Betrieb von Kundenanlagen allgemein einher. Sie können unabhängig davon auftreten, in welcher Ebene ein

¹² BGH, Urt. v. 14.4.2015 – Az. EnZR 13/14.

Unterzähler angebracht ist und sind daher nicht geeignet, bei der konkret in Streit stehenden Anlage eine Beschränkung der Bereitstellung von Zählpunkten auf die erste Ebene der Unterzähler zu rechtfertigen.

Auch das Argument der Antragsgegnerin, die Verrechnung von Zählpunkten innerhalb einer Kundenanlage erschwere die Nachvollziehbarkeit einer Abrechnung für Letztverbraucher, geht im Grundsatz fehl. Denn die Verrechnung von Messwerten über Unterzähler wird durch § 20 Abs. 1d Satz 2 EnWG grundsätzlich zugelassen. Wie oben bereits dargelegt, ergibt die Auslegung des § 20 Abs. 1d Satz 2 keine Beschränkung auf die erste Ebene von Unterzählern.

Demgegenüber sind gerade in Bezug auf die konkret in Streit stehende Anlage und das vorgelegte Messkonzept unter Einbeziehung der konkreten Umstände und aller zu berücksichtigender Interessen keine Gründe ersichtlich, die eine Beschränkung des Netzzugangs auf die erste Ebene der Unterzähler rechtfertigen. Insbesondere der erhebliche Mehraufwand der Antragstellerin für eine Umstellung ihres Messkonzepts steht außer Verhältnis zum geringen Mehraufwand der Antragsgegnerin, das Messkonzept in der geplanten Form durchzuführen.

Für die Antragsgegnerin entsteht aus dem geplanten Messkonzept lediglich ein geringer Mehraufwand, da die Antragstellerin als wettbewerblicher Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb sämtlicher bilanzierungsrelevanter Zählpunkte innerhalb der Anlage übernehmen wird. Dazu gehören die notwendigen Verrechnungen von Marktlokationen und Messlokationen sowie die Übermittlung der Messwerte bzw. der errechneten Werte an die Marktteilnehmer. Die durchgängige und aktuell zulässige Verwendung von RLM-Zählern innerhalb der Anlage führt dazu, dass auch die Bilanzierung und Abrechnung der Netzentgelte problemlos durchgeführt werden kann. Zwar kann es bei Hinzukommen von Zählerebenen zu erhöhtem Korrekturaufwand bei Abrechnungen kommen, da sich ein Fehler einer Abrechnung auf weitere Abrechnungen auswirkt. Bei lediglich einer Ebene von Unter-Unterzählern ist dieser Mehraufwand jedoch überschaubar. Die Antragsgegnerin selbst äußerte sich im Rahmen des mündlichen Erörterungstermins dahingehend, dass sie in der Umsetzung dieses konkreten Messkonzepts keine nennenswerten Probleme erwarte. Die Antragsgegnerin widersprach auch der Schätzung der Antragstellerin nicht, nach der das geplante Messkonzept bei der Antragsgegnerin in dieser Form einen Mehraufwand von nicht mehr als ca. 1 bis 1,5 Stunden pro Jahr hervorrufe.

Der Mehraufwand, der für die Antragstellerin bei einer Beschränkung auf ein Messkonzept mit Unterzählern in der ersten Ebene entstehen würde, ist dagegen ungleich höher. Die Umstellung der Unter-Unterzähler auf die Ebene der Unterzähler ist nur durch einen aufwändigen technischen Umbau des Gebäudes möglich. Erforderlich ist insbesondere der Neubau von Stromleitungen mit

weiten Wegen innerhalb des Gebäudes bis hin zum Summenzähler am Netzübergabepunkt. Bei der in Rede stehenden Immobilie kommt erschwerend hinzu, dass diese durch gewerbliche Mieter genutzt wird. Hierdurch sind in gewissen zeitlichen Abständen Mieterwechsel sowie das Neuzuschneiden von Flächen und damit auch die Anpassung des Messkonzepts zu erwarten. Der oben genannte Aufwand würde daher ggfs. wiederholt entstehen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass sich die vorgenannten Ausführungen ausschließlich auf die konkret in Streit stehende Anlage sowie das Messkonzept in der derzeit geplanten Form beziehen. Der Aufwand der Antragsgegnerin bei der Durchführung dieses Messkonzepts ist aufgrund seiner konkreten Umstände als zumutbar zu bewerten. Sollte sich zukünftig jedoch das Messkonzept selbst oder auch Parameter ändern, welche sich in erheblicher Weise auf die Komplexität der Durchführung des Messkonzepts auswirken, so kann dies dazu führen, dass ggfs. eine neue Beurteilung erforderlich wird. Eine solche Neubeurteilung kann ggfs. sogar zu dem Ergebnis kommen, dass das ursprünglich zulässige Messkonzept im Nachhinein unzulässig werden kann.

Zum einen kann ein Zählerwechsel innerhalb der Kundenanlage von RLM-Zählern auf moderne Messeinrichtungen oder intelligente Messsysteme dazu führen, dass die Durchführung des Messkonzepts aufwändiger und komplexer wird. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass der zuständige Messstellenbetreiber bei einem zukünftigen Einbau von modernen Messeinrichtungen oder intelligenten Messsystemen innerhalb der Kundenanlage für die Einhaltung der daraus entstehenden Verpflichtungen nach dem Messstellenbetriebsgesetz verantwortlich ist. Dies betrifft insbesondere die Vorschriften zur Verbrauchsvisualisierung und zum Datenschutz.

Des Weiteren erhöht sich die Komplexität der Abwicklung, sofern zukünftig die Zuständigkeit des Messstellenbetriebs für bilanzierungsrelevante Zählpunkte innerhalb der Kundenanlage auf einen weiteren wettbewerblichen Messstellenbetreiber oder auf die Antragsgegnerin als grundzuständiger Messstellenbetreiber übergehen sollte. Sollte die Zuständigkeit auf die Antragsgegnerin übergehen, so erhöht sich ihr Mehraufwand gegenüber dem jetzigen Messkonzept, da sie als Messstellenbetreiber für die Verrechnung der Messwerte innerhalb der Anlage zuständig wird. Sollten innerhalb der Anlage weitere wettbewerbliche Messstellenbetreiber hinzukommen, so wird für die Verrechnung der Messwerte innerhalb der Anlage eine zeitliche Abstimmung unter den wettbewerblichen Messstellenbetreibern notwendig, was die Komplexität der Prozesse insgesamt deutlich erhöht.

Zuletzt kann auch das Hinzutreten weiterer Ebenen von Unterzählern eine erneute Beurteilung der Zulässigkeit des Messkonzepts erfordern. Insbesondere das Hinzufügen einer Vielzahl von Unterzählerebenen kann zu einem erkennbaren Mehraufwand im Rahmen von Abrechnungen

führen. Denn notwendige Korrekturen im Rahmen der Abrechnung eines Zählpunktes auf den unteren Ebenen des Messkonzepts wirken sich ggfs. auf eine Vielzahl höherer Zählerebenen aus und erfordern daher auch eine Vielzahl von Rechnungskorrekturen. Des Weiteren führt das Hinzukommen mehrerer Unterzählerebenen dazu, dass Berechnungsformeln komplexer werden bzw. neue Berechnungsformeln erstellt werden müssen. Zuletzt gestaltet sich die Einhaltung der Fristen der Marktkommunikation – insbesondere die Fristen zur Versendung der Messwerte an die übrigen Marktteilnehmer – mit jeder weiteren Zählerebene zeitkritischer, da ein größerer Verrechnungsaufwand innerhalb der Anlage notwendig wird.

3.3. Soweit die Antragstellerin darüber hinausgehend beantragt, die Antragsgegnerin auch für künftige Kundenanlagen der Antragstellerin generell zu verpflichten, Zählpunkte für RLM-gemessene Unter-Unterzähler bereitzustellen, kann dem nicht entsprochen werden. Zwar ist ein vorbeugendes Tätigwerden der Regulierungsbehörde bezüglich eines möglichen zukünftigen Verhaltens des Netzbetreibers denkbar¹³. So können beispielsweise Verpflichtungen für vergleichbare zukünftige Fälle ausgesprochen werden¹⁴. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass ein konkretes zukünftiges rechtswidriges Verhalten zu erwarten ist, welches mit der gegenwärtigen Rechtsverletzung übereinstimmt. Der vorliegende Missbrauchsantrag fordert die generelle Verpflichtung der Antragsgegnerin, Zählpunkte für RLM-gemessene Unter-Unterzähler in Kundenanlagen bereitzustellen. Jedoch ist die Frage, ob eine Beschränkung des Netzzugangs als missbräuchlich zu bewerten ist, stets anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls zu beantworten. Gerade in Fällen von Messkonzepten mit Unter-Unterzählern ist eine Vielzahl unterschiedlicher Konstellationen denkbar, welche möglicherweise nicht mit dem vorliegenden Fall vergleichbar sind. Vorliegend steht ein Messkonzept in Streit, welches lediglich eine einzige Ebene von Unter-Unterzählern beinhaltet. Jedoch sind beispielsweise auch weit komplexere Messkonzepte mit mehreren Unter-Unterzählerebenen denkbar. Daher können im Einzelfall durchaus Umstände gegeben sein, die eine vom vorliegenden Fall abweichende Bewertung erfordern.

4. Die Erhebung von Kosten nach § 91 EnWG bleibt einem gesonderten Verfahren vorbehalten.

¹³ Säcker, Berliner Kommentar zum Energierecht, 4. Auflage 2019, Rn. 11

¹⁴ Säcker, Berliner Kommentar zum Energierecht, 4. Auflage 2019, Rn. 27; anerkennend BGH, Beschl. v. 14.4.2015, EnVR 45/13; OLG Düsseldorf, Beschl. v. 12.6.2013, VI-3 Kart 165/12 (V)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Christian Mielke

Andreas Faxel

Jens Lück

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer